

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. März 2021

Jahrgang 2021, Nr. 14

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>	77	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (3/2021 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 06.03.2021	82
76	78	Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	86
	77	<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>	-
		<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>	-

76

#### **Bekanntmachung Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (2/2021 MI)**

#### **zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 06.03.2021**

In einem Geflügelbestand in Preußisch Oldendorf-Lashorst im Kreis Minden-Lübbecke ist am 06.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund der §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke ein **Sperrbezirk** festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Die Beschreibung des Sperrgebietes beginnt westlich und zwar in der Ortschaft Stemwede-Destel:

Ausgehend von der Kreuzung „Lübbecker Straße“ und „Desteler Straße“ in Stemwede-Destel der Straße „Desteler Straße“ in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Am Alten Teich“. Entlang der Straße „Am alten Teich“ in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße „Schluttbaum“. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Twiehauser Straße“. Dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „An der Rethlage“. Der Straße „An der Rethlage“ in östlicher Richtung folgend über den Twiehauser Bach in Espelkamp-Vehlage, an welchem diese in die Straße „Höfenweg“ übergeht. Der Straße „Höfenweg“ zunächst in östlicher Richtung über die Kreuzung „Twiehauser Straße“ und „Höfenweg“ weiter auf der Straße „Höfenweg“ in südlicher Richtung folgend bis diese in die Straße „Im Schanzen“ übergeht. Dieser zunächst in südlicher und an der nächsten Kreuzung in östlicher Richtung weiter folgend bis zur Einmündung der Straße „Dreieckweg“. Der Straße „Dreieckweg“ in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Erfmeyerstraße“. Dieser in östlicher Richtung folgend bis sie in die Straße „Leverner Straße“ übergeht. Der „Leverner Straße“ weiter in östlicher Richtung folgend bis zum Fluss „Große Aue“.

Dem Flussverlauf „Große Aue“ in südlicher Richtung nach Espelkamp-Fiestel folgend bis zur Straße „Gestringer Straße“ (L766). Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Blasheimer Straße“ (L773). Der Straße „Blasheimer Straße“ in südlicher Richtung folgend bis diese bei Überquerung des Mittellandkanals in die Straße „Fiesteler Straße“ (K60) übergeht. Der Straße „Fiesteler Straße“ in Lübbecke-Alswede weiter in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Am Vogelsang“.

Der Straße „Am Vogelsang“ in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Heidbrinkweg“. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum Ende der Straße „Heidbrinkweg“. In westlicher Richtung zum Hollwinkeler Holz entlang der Grenze zur Stadt Pr. Oldendorf bis zur Einmündung der Straße „Bruchstraße“. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Schaffeldweg“. Zunächst in westlicher und dann in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Bruchflachweg“. Dieser in westlicher Richtung folgend bis diese in die Straße „Hedemer Masch“ in Pr. Oldendorf übergeht. Der Straße „Hedemer Masch“ weiter in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Hedemer Straße“. Der Straße „Hedemer Straße“ in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße

„Im Hallau“. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Engershauser Straße“. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Bremer Straße“ (L557). Der Straße „Bremer Straße“ in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Ostweg“. Der Straße „Ostweg“ in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Hauptstraße“. Dieser in nördlicher Richtung folgend bis diese in die Straße „Levrer Straße“ (L767) übergeht. Dieser weiter in nördlicher Richtung folgend den Mittellandkanal überquerend bis zur Einmündung der Straße „Neuenfelder Straße“. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Ossenbrink“. Zunächst weiter auf der Straße „Ossenbrink“ in nördlicher und dann in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Zum Neuen Felde“. Dieser in nördlicher Richtung folgend. Westlich am „Großer Dieckfluss“ entlang bis zur Einmündung der Straße „Lohnweg“. Der Straße „Lohnweg“ in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Lübbecker Straße“ (L766). Dieser in östlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt der Kreuzung „Lübbecker Straße“ und „Desteler Straße“ in Stewede-Destel.

- Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Beschreibung beginnt im Nord-Westen des Beobachtungsgebietes und zwar in der Ortschaft Stewede-Sundern:

Ausgehend von der Landesgrenze Niedersachsen, Landkreis Osnabrück, der Straße „Bohmter Straße“ in Stewede-Sundern in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Ilweder Straße“. Dieser in nord-östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung „Heideweg“ und „Gut-Steinbrink-Straße“. Der Straße „Gut-Steinbrink-Straße“ in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Hörstenweg“. In nord-östlicher Richtung der Straße „Hörstenweg“ folgend bis diese in die Straße „Arrenkamper Straße“ übergeht. Weiter in nördlicher Richtung der Straße „Arrenkamper Straße“ folgend bis zur Kreuzung „Stewederberg-Straße“ (L769). Der Straße „Stewederberg-Straße“ in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Rahdener Straße“ in Stewede-Wehden. In östlicher Richtung der Straße „Rahdener Straße“ folgend, den „Großer Dieckfluß“ überquerend, an welcher diese in die Straße „Varler Straße“ in Rahden übergeht. Der Straße „Varler Straße“ in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Lemförder Straße“.

Der Straße „Lemförder Straße“ in süd-östlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung „Diepholzer Straße“ (B239). In südlicher Richtung der Straße „Diepholzer Straße“ folgend bis zur Einmündung der Straße „Bruchdamm“. Dieser in östlicher Richtung folgend entlang der Stadtgrenze Rahden / Espelkamp bis zum Gewässer „Kleine Aue“.

Dem Gewässer „Kleine Aue“ in südlicher Richtung folgend bis zur Straße „Osnabrücker Straße“ (L770). Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Tonnenheider Straße“ in Espelkamp-Schmalge. Der Straße „Tonnenheider Straße“ in südlicher Richtung nach Espelkamp-Frotheim folgend bis zur Einmündung der Straße „Diepenauer Straße“. Dieser in südlicher Richtung nach Espelkamp-Isenstedt bis zum Gewässer „Kleine Aue“ folgend. Dem Gewässer „Kleine Aue“ / „Moorgraben“ in südlicher Richtung folgend bis zum „Mittellandkanal“. Diesem in westlicher Richtung folgend bis der „Mittellandkanal“ die Straße „Diepenauer Straße“ / „Frotheimer Straße“ kreuzt. Der Straße „Frotheimer Straße“ in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Im Eichholz“, die im weiteren Verlauf in die Straße „Eichholzer Straße“ übergeht. Dieser in südlicher Richtung folgend nach Lübbecke-Eilhausen bis zur Einmündung der Straße „B65“. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Kalberkamp“. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Kraienhopstraße“. Dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Mühlensiek“. Der Straße „Mühlensiek“ in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Stüßbrink“. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Bergkämpe“.

In südlicher Richtung der Straße „Bergkämpe“ folgend bis zur Einmündung der Straße „Ahlser Weg“. Dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Kahle Brinks Weg“. In südlicher Richtung der Straße „Kahle Brinks Weg“ über den Gehlenbecker Berg folgend bis diese in die Straße „Kammweg“ übergeht. Der Straße „Kammweg“ entlang der Gemeindegrenze Lübbecke / Hüllhorst folgend. Der Gemeindegrenze Lübbecke / Hüllhorst weiter folgend bis diese die Straße „B239“ kreuzt. Der Straße „B239“ in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Straße „Oberbauerschafter Straße“ (L876) in Hüllhorst-Niedringhausen. Der Straße „Oberbauerschafter Straße“ (L876) folgend durch Hüllhorst-Oberbauerschaft bis zur Kreisgrenze Herford. Der Kreisgrenze Herford / Minden-Lübbecke in nord-westlicher Richtung folgend bis zur Landesgrenze Niedersachsen, Landkreis Osnabrück / Minden-Lübbecke. Dieser Grenze weiter folgend bis zum Ausgangspunkt der Straße „Bohmter Straße“ in Stewede-Sundern.

- Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
- Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (07.03.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.
- Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, eingesehen werden.

#### **Begründung:**

##### Zu 1. und 2.:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfindlicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

### Zu 3.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes nach Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

### Zu 4.:

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

### Zu 5 und 6.:

Nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Die individuelle Bekanntgabe gegenüber jedem einzelnen Adressaten dieser Allgemeinverfügung wäre nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich und würde die Effektivität der Gefahrenabwehr erheblich gefährden. Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der unter Ziffer I. getroffenen Anordnung ist die Frist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum verkürzt worden. Damit wird diese Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 06.03.2021

Kreis Minden-Lübbecke  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Grote  
(Dr. Detlef Grote)  
Kreisveterinärdirektor

### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

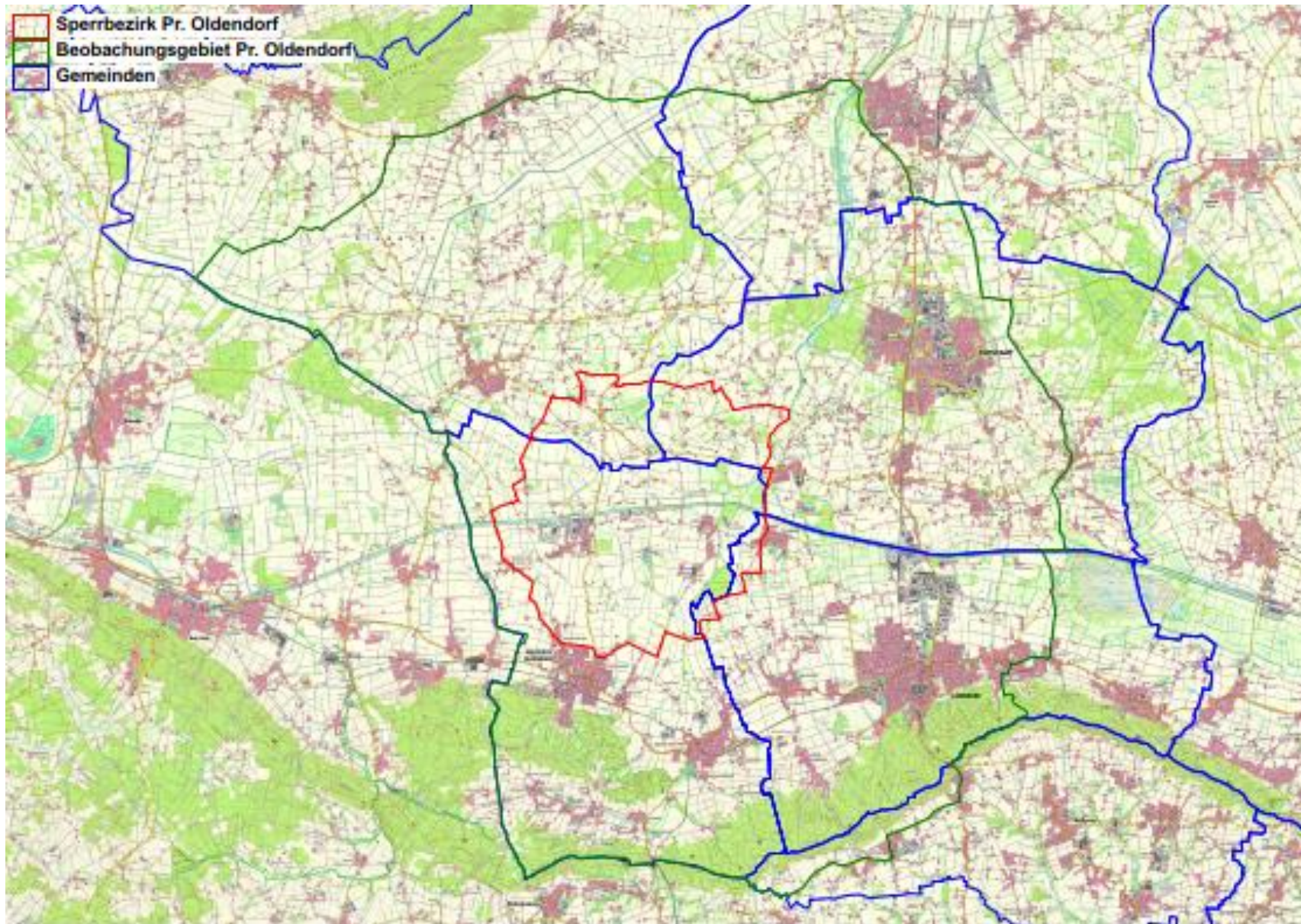
### **Hinweise:**

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten **Sperrbezirkes**
  - 1.1. darf das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten nur in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden,
  - 1.2. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 1.3. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
  - 1.4. haben Tierhalter sicherzustellen, dass
    - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
    - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

- c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.5. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten (Dies gilt nicht, soweit 1. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder 2. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.),
- 1.6. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
- 1.7. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,  
(Dies gilt nicht 1. für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und 2. für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind).
- 1.8. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
- 1.9. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes
- 2.1. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
  - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen, dass
    - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
    - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.
4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.



Anlage zur Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (2/2021 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 06.03.2021



**Bekanntmachung**  
**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (3/2021 MI)**  
**zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes**  
**zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)**  
**mit Anordnung der sofortigen Vollziehung**  
**vom 06.03.2021**

In einem Geflügelbestand in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Flecken Lemförde, im Landkreis Diepholz ist am 05.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden. Das Gebiet um den Seuchenbestand ist mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festzulegen. Des Weiteren wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Dies betrifft auch Gebiete des Kreises Minden-Lübbecke.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund der §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Für die im Kreis Minden-Lübbecke vom vorstehenden Ausbruch der Geflügelpest in Lemförde betroffenen Bereiche wird ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Die Beschreibung des Sperrgebietes beginnt westlich und in der Ortschaft Stemwede-Dielingen:

Ausgehend von der Kreuzung der B51 „Bremer Straße“ und K 78 „Fischerstatt“ in Stemwede-Dielingen der Einmündung in östlicher Richtung der Straße „Zur alten Windmühle“ folgend bis zur Einmündung in die Straße „Eckern“ und dieser folgend bis zur Einmündung „Reininger Straße“ (K 77) bis zur Einmündung „Dielinger Straße“ (K 75)

Der K 75 folgend in südlicher Richtung auf die L 766. Der L 766 „Haldemer Straße“ folgend in östlicher Richtung bis nach Haldem. Auf Höhe der Kreuzung „Westernort“ nach Norden (Richtung Wald) der Straße bis zur Kreisgrenze folgend. Entlang der Kreisgrenze bis zur B51 und zum Ausgangspunkt.

2. Außerdem wird für die im Kreis Minden-Lübbecke vom vorstehenden Ausbruch der Geflügelpest in Lemförde betroffenen Bereiche ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Die Beschreibung Beobachtungsgebietes beginnt westlich und in der Ortschaft Stemwede-Dielingen:

Ausgehend von der Kreuzung der B51 „Bremer Straße“ und K 78 „Fischerstatt“ in Stemwede-Dielingen der Kreisgrenze folgend bis zur K 60 Naturschutzgebiet „Oppenweher Moor“.

Der K 60 in südlicher Richtung bis Oppenwehe folgend bis zum „Großen Diekfluss“. Dem Flusslauf in südlicher Richtung folgend bis zur K 68 „Twiehauser Straße“. Der „Twiehauser Straße“ in südlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung K 68/L 767.

Der L 767 „Hollweder Straße“ folgend in südwestlicher Richtung bis nach Lavern „Maschstraße, Obere Horst“ bis zur Einmündung L 766 „Levener Straße“.

Der L 766 folgend in westlicher Richtung bis zur Einmündung L 767 „Schröttinghauser Straße“.

Der L 767 folgend in südwestlicher Richtung bis zur Kreisgrenze. Der Kreisgrenze folgend bis nach Dielingen zum Ausgangspunkt.

3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (07.03.2021, 00:00 Uhr) in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13, 32423 Minden, eingesehen werden.

**Begründung:**

Zu 1. und 2.:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Nach §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfindlicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Zu 3.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes nach Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### Zu 4.:

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.

#### Zu 5 und 6.:

Nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist. Die individuelle Bekanntgabe gegenüber jedem einzelnen Adressaten dieser Allgemeinverfügung wäre nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich und würde die Effektivität der Gefahrenabwehr erheblich gefährden. Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der unter Ziffer I. getroffenen Anordnung ist die Frist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum verkürzt worden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 06.03.2021

Kreis Minden-Lübbecke  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Grote  
(Dr. Detlef Grote)

Kreisveterinärdirektor

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **Hinweise:**

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten **Sperrbezirkes**
  - 1.3. darf das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten nur in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden,
  - 1.4. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
  - 1.3. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,
  - 1.4. haben Tierhalter sicherzustellen, dass
    - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
    - b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
    - c) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
    - d) nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
    - e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
    - f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
    - g) die ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
- 1.5. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten (Dies gilt nicht, soweit 1. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder 2. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.),
  - 1.6. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
  - 1.7. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden, (Dies gilt nicht 1. für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und 2. für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind).
  - 1.8. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
  - 1.9. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
2. Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes
    - 2.1. haben Tierhalter dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,
    - 2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,
    - 2.3. haben Tierhalter sicherzustellen, dass
      - a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
      - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
    - 2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,
    - 2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,
    - 2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke zu reinigen und zu desinfizieren.
  3. Verstöße gegen diese Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG in Verbindung mit § 64 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.
  4. Es wird zudem empfohlen, im o.g. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.



Anlage zur Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (3/2021 MI) zur Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 06.03.2021



**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 15	Redaktionsschluss	04.03.2021	Ausgabe	11.03.2021
Nr. 16	Redaktionsschluss	18.03.2021	Ausgabe	25.03.2021
Nr. 17	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 18	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)